

Groß, Roland (StMI)

Von: Wahlen-IA1 (StMI)
Betreff: WG: EuW2014; E-Mail an WL Nr. 02; Europawahl am 25.05.2014; Änderung der EuWO, Vordrucke, insbesondere Umschläge für die Briefwahl
Anlagen: 2013_12_16 EuWO_Änderungen im Text_Endfassung.pdf; 2013_12_16_BGBI S 4335.pdf

Von: Landeswahlleiter (LfStAD)
Gesendet: Montag, 30. Dezember 2013 09:19
Betreff: EuW2014; E-Mail an WL Nr. 02; Europawahl am 25.05.2014; Änderung der EuWO, Vordrucke, insbesondere Umschläge für die Briefwahl

An die
kreisfreien Gemeinden und Landratsämter
Nachrichtlich an die Regierungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr leiten wir Ihnen die unten stehende Nachricht mit den zugehörigen Anlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Scheffel
Büro des Landeswahlleiters
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Sachgebiet Wahlen
St.-Martin-Str. 47
81541 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die bei der Europawahl am 25.05.2014 geltenden **Rechtsgrundlagen** weisen wir auf Folgendes hin:

Das EuWG wurde zuletzt mit Gesetz vom 07.10.2013, BGBl I S. 3749, geändert (vgl. [BT-Drs. 17/13705](#)).

Die EuWO wurde zuletzt durch Verordnung vom 16.12.2013, BGBl I S. 4335, geändert (siehe Anlagen, einschließlich einer konsolidierten Neufassung des Textes mit Fußnoten zu den Änderungen). Über die für die Gemeinden und Kreis- und Stadtwahlleiter zu beachtenden Änderungen werden Sie in einem gesonderten Schreiben unterrichtet.

Neben den notwendigen Anpassungen an die Gesetzesänderungen wurden in der EuWO die letzten Änderungen der BWO (gem. Verordnung vom 13.05.2013, BGBl I S. 1255) nachvollzogen. Dies betrifft u.a. auch die Anlagen 3 (Wahlbenachrichtigung), 4 (Wahlscheinantrag), 8 (Wahlschein), 10 (Wahlbriefumschlag) und 11 (Merkblatt zur Briefwahl) EuWO. Im Übrigen gibt es bei den genannten Anlagen grundsätzlich keine Abweichungen zu den entsprechenden Anlagen der Bundeswahlordnung. Anlage 9 (Stimmzettelumschlag für die Briefwahl) wurde nicht geändert. Gegen einen Aufdruck gem. Fußnote zu Anlage 9 („bei der Europawahl“), auch wenn keine

zeitgleiche Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene stattfindet, bestehen keine Einwände. Eine Verwendung bei einer künftigen Bundestagswahl wäre dann aber nicht mehr möglich.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird sobald möglich, voraussichtlich Ende Januar/Anfang Februar entsprechend den letzten Europawahlen und Bundestagswahlen **Vordruckmuster** für diese sowie weitere Anlagen (Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis und Wahlbekanntmachung, Wahlniederschriften, Ergebnisvordrucke, wie bisher aber mit Ausnahme des Merkblatts zur Briefwahl) auf der Internetseite des Landeswahlleiters zur Europawahl bereitstellen, ebenso einen Terminkalender und die Wahlanweisungen.

Für die **Umschläge zur Briefwahl** sieht die EuWO die „Sollgrößen“ DIN C6 = 114 x 162 mm (für den Stimmzettelumschlag) bzw. ca. 120 x 176 mm (für den Wahlbriefumschlag, ca. DIN B6) vor (§ 38 Abs. 3, 4, Anlagen 9 und 10 EuWO). Bereits bei früheren Europawahlen wurden mehrfach Beschwerden an uns herangetragen, dass die vorgesehenen Umschläge zu klein für den Stimmzettel der Europawahl sind. Im Hinblick auf die gegenüber der letzten Europawahl voraussichtlich weiter zunehmende Stimmzettelgröße wird sich die Problematik weiter verschärfen. Möglich ist nun mehr auch ein DIN A4-Querformat für den Stimmzettel (vgl. Nr. 57 der Änderungsverordnung, Fußnote zu Anlage 22). Vorsorglich weisen wir deshalb bereits jetzt darauf hin, dass wir (mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern) im Rahmen der ebenfalls demnächst von uns herauszugebenden „Vordruckübersicht“ mit Hinweisen zur Gestaltung beabsichtigen, die **Hinweise für die Größe der Umschläge insbesondere in der Länge entsprechend anzupassen**. Damit die Wahlbriefunterlagen vom Bürger an die Gemeinde durch die Post als „Kompaktbrief“ = 0,90 € versandt werden können, ist das postalische Maximalformat (125 x 235 mm) einzuhalten. Es **empfehlen** sich daher möglichst folgende Umschlagformate:

Für den **Stimmzettelumschlag** (hellblau wie bisher) die Größe ca. DIN lang = 110 x 220 mm, für den **Wahlbriefumschlag** (hellrot wie bisher) ca. DIN C6/5 = 114 x 229 mm (oder Kompaktformat bis max. 125 x 235 mm, siehe unten).

Für die **Versendung** der Briefwahlunterlagen von der Gemeinde an den Bürger ist grundsätzlich kein Format vorgegeben. Aus Kostengründen empfiehlt sich jedoch das Kompaktformat (max. 125 x 235 mm). Ist dieses Format im Einzelfall nicht zweckdienlich, kann das Maximalformat (Kompaktbrief) auch für den hellroten Wahlbriefumschlag verwendet werden.

Die Vordruckverlage erhalten von uns eine entsprechende Information.

Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden bzw. VGem zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

R. Groß

Roland Groß
Regierungsdirektor
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Sachgebiet IA1
(Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Wahlrecht)
80524 München

Tel. 089/2192-2582
Fax 089/2192-12582